



Amt für Umwelt

FM202

Antrag: Zufuhr fremder Dünger auf Alpen

AntragstellerIn

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon (Festnetz): Telefon (Mobile):

Alpname, Alphanumeric, Parzellennummer:

1. Voraussetzung

Wenn nicht genügend eigene Hofdünger anfallen oder wenn mit einer Phosphat-, Kali-, Kalk- oder zusätzlichen Mistgabe eine Verbesserung des Pflanzenbestandes zu erwarten ist, lässt sich das Zuführen von alpfremdem Dünger rechtfertigen. Beides kann nur mit einer flächendeckenden Weidekartierung und einer gründlichen Abklärung vor Ort beurteilt werden. Eine Fachperson muss dies in einem Gutachten aufzeigen und es muss eine Bewilligung beim Amt für Umwelt (AFU) beantragt werden. Anträge können grundsätzlich nur für Pflanzengesellschaften der Kategorie 2, also für fette Bestände (Frauenmantel-Kammgrasweiden, Goldpippau-Kammgrasweiden, Milchkrautweiden) mit Versauerungszeigern wie Farn, gemäss Merkblatt AFU196 bewilligt werden.

2. Verfahren

Wenn der Antrag ohne Gutachten eingereicht wird, leitet das AFU den Antrag dem Landwirtschaftlichen Zentrum SG (LZSG) weiter. Die zuständige Fachperson des LZSG wird mit der Person, die den Antrag stellt, Kontakt aufnehmen und einen Besuchstermin auf der Alp vereinbaren. Nach der Alp-Besichtigung erstellt die Fachperson des LZSG das Gutachten. Selbstverständlich kann auch eine andere Fachperson das Gutachten verfassen. Das Gutachten bildet die Grundlage für die Bewilligungserteilung durch das AFU. Die Bewilligung wird für höchstens 10 Jahre ausgestellt und muss nach Ablauf dieser Frist vollständig neu beantragt werden. Jede Düngerzufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten.

3. Kosten

Das Erstellen des Gutachtens durch das LZSG und das Erteilen der Bewilligung durch das AFU sind für den Antragsteller kosten- beziehungsweise gebührenpflichtig. Angaben über die anfallenden Kosten für das Gutachten erhalten Sie beim LZSG. Die Gebühren des AFU betragen je nach Komplexität und Bearbeitungsaufwand des Antrags zwischen Fr. 100.-- und Fr. 250.--.

4. Fristen

- Einreichen des Antrags (Antragsteller): bis 31. Mai
- Einreichen des Fachgutachtens (LZSG): bis 31. Januar (im Folgejahr)
- Erteilen der Bewilligung (AFU): bis 31. März (im Folgejahr);
bei zusätzlichen Abklärungen bis 31. Mai

Weil ein Gutachten nur während des Alpsommers erarbeitet werden kann, sind die Fristen entsprechend angesetzt worden.

Amt für Umwelt

5. Adressen der Fachgutachter mit den Regionen

Landwirtschaftliches Zentrum SG Salez, 058 228 24 00

6. Adresse für die Einreichung des Antrags

Amt für Umwelt, Abteilung Boden und Stoffkreislauf, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

AntragstellerIn:

Ort und Datum: Unterschrift: